

Beihilfetarifvertrag für Angestellte

- nichtamtliche Textversion -

Tarifvertrag

vom 1. November 1964 zwischen

der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Baden Freiburg, Gauchstraße 12

der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Südwürttemberg-Hohenzollern Stuttgart-N,
Panoramastraße 33

der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Württemberg-Baden Stuttgart-N,
Panoramastraße 27

- 3 KAV –

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Baden-
Württemberg – ÖTV Baden-Württemberg –

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Württemberg-Baden – DAG
Württemberg-Baden –

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Südbaden – DAG Südbaden –

andererseits

über die Bewilligung von Beihilfen an
Angestellte

sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge

INHALTSVERZEICHNIS:

[Tarifvertrag Angestellte – § 1 –](#)

[Tarifvertrag Angestellte – § 2 –](#)

[Tarifvertrag Angestellte – § 3 –](#)

[Tarifvertrag Angestellte – § 4 –](#)

[Tarifvertrag Angestellte – § 5 –](#)

[Tarifvertrag Angestellte – § 6 –](#)

Tarifvertrag Angestellte – § 1 –

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich auf das gemeinsame Tarifgebiet der 3 KAV und der ÖTV Baden-Württemberg sowie der DAG Württemberg-Baden und der DAG Südbaden.

(2) In den betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die unter den BAT fallenden Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen von Mitgliedern der 3 KAV einbezogen, soweit sie nicht nach Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen sind.

(3) Vom betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die Stuttgarter Straßenbahnen AG und Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH ausgenommen.

(4) Der persönliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages umfasst

- a) die unter den BAT fallenden Angestellten,
- b) die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge mit Ausnahme der Angestelltenlernlinge und -anlernlinge in Lehr- und Anlernberufen der Landwirtschaft, des Weinbaus und der Forstwirtschaft,

soweit sie Mitglieder der ÖTV oder der DAG sind.

Tarifvertrag Angestellte – § 2 –

(1) Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Beihilfavorschriften (BeihV), soweit diese für im Dienst befindliche Beamte vorgesehen sind und im folgenden nichts abweichendes bestimmt ist.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber keine Beamten, gelten die landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte entsprechend.

Tarifvertrag Angestellte – § 3 –

Beihilfen werden auch gewährt,

- a) an Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
- b) an weibliche Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge für die Bezugszeit von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Tarifvertrag Angestellte – § 4 –

(1) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuss leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BeihV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuss gekürzt.

(2) Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte für ein kinderzuschlagberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- oder Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten der Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als unaufschiebbar bezeichnet. Dies gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

(4) Beim Ableben eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Beihilfeberechtigten werden die beihilfefähigen Aufwendungen um das von der Krankenkasse satzungsmäßig gewährte Sterbegeld nicht gekürzt.

Tarifvertrag Angestellte – § 5 –

Von den in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten kann eine Beihilfe nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30,- DM betragen.

Tarifvertrag Angestellte – § 6 –

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 1964 treten außer Kraft

- a) Tarifvertrag zwischen der KAV in Baden und der DAG – Landesverband Südbaden – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 11. März 1960,
- b) Tarifvertrag zwischen der KAV in Baden und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 6. November 1959,
- c) Tarifvertrag zwischen der KAV in Südwürttemberg-Hohenzollern und der DAG – Landesverband Württemberg-Baden – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 1. März 1960,
- d) Tarifvertrag zwischen der KAV in Südwürttemberg-Hohenzollern und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 1. Februar 1960,
- e) Tarifvertrag zwischen der KAV in Württemberg-Baden und der DAG – Landesverband Württemberg-Baden – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 14. Dezember 1959.
- f) Tarifvertrag zwischen der KAV in Württemberg-Baden und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – über die Bewilligung von Beihilfen an Angestellte sowie an Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 6. November 1959.

(3) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 30. September 1965, gekündigt werden.